Werk

Titel: Das englische Volkserziehungswesen

Autor: Winter, Alexander

Ort: Tübingen

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0050|log39

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

DAS ENGLISCHE VOLKSERZIEHUNGSWESEN.

VON

ALEXANDER WINTER.

Wie die grössten und bedeutendsten Institutionen Englands fast ausschliesslich der Privat-Initiative zu verdanken und nie unter weiten, zweckbewussten Zielen, vielmehr nur um dem jeweiligen, momentanen Bedürfnis zu genügen, ins Leben gerufen worden sind, so ist auch das englische Volkserziehungswesen unter denkbar primitivsten Anfängen aus sich selbst entstanden. Es ist keine Schöpfung, sondern ein Wachstum, eine Selbstentwicklung und beständige Weiterführung der von Anfang an genommenen Richtung. Wo und wann die Regierung in einem Anfall von Verantwortlichkeitsbewusstsein eingriff, war sie immer gezwungen, an solche Gründungen der Privatgesellschaften mit ihren geringen Mitteln, engbegrenzten Zielen und Sonderinteressen anzuknüpfen. Ist nun endlich ein Gesetz reif geworden, so handelt es sich in Theorie wie Praxis im günstigsten Falle um einen Kompromiss zwischen altgewohnten Gebräuchen und dem Geiste der Reform. Der charakteristische Hang des Briten nach individueller Freiheit hat sich immer gegen System und gesetzliche Einheitlichkeit gesträubt. »Gesetze sind von Uebel« war und ist das als selbstverständlich anerkannte Motto, und erst vom absoluten »Muss« gedrängt, setzt man »notwendiges« vor »Uebel«. Durch diese Unvollkommenheit der Gesetze befinden sich alle inneren Staatseinrichtungen gewissermassen in einem kontinuierlichen Entwicklungs- und Uebergangsstadium.

Dieser Umstand erklärt die eigenartige Ausnahmestellung, welche England im Vergleich zu den bedeutenderen Kulturstaaten des Kontinents einnimmt. Was das Volkserziehungswesen im besonderen anlangt, so sind die ersten Anfänge in Wirklichkeit kaum 100 Jahre alt, und können auf einen einzigen Philan-

thropen zurückgeführt werden; erst vor wenigen Jahrzehnten fing der Staat an, Anteil an der Erziehung seiner zukünftigen Bürger zu nehmen.

Das englische Erziehungswesen ist aber in Bezug auf Organisation, Verwaltung und den auf die heranwachsende Jugend ausübenden Einfluss derartig kompliziert, dass zu einem Verständnis das Eingehen in seine geschichtliche Entwicklung unbedingt erforderlich ist; giebt es doch selbst im Inlande einen grossen Teil der Bevölkerung, dem klare und verständnisvolle Einsicht in dasselbe fehlt.

Die Reformation schuf nicht in England, wie auf dem Kontinent oder selbst im Nachbarstaate Schottland ein System von Elementarschulen. Die unter Edward VI. und Elisabeth gestifteten Grammar Schools waren Lateinschulen, die nur den Kindern der besseren Klassen zugänglich waren; für die unteren Volksklassen gab es damals noch keine Gelegenheiten, sich auch nur die ersten Anfänge in Elementarbildung zu verschaffen. Erst als die anglikanische Kirche nach den Revolutionen und dem Erlass der Duldungsakte mit dem Vorhandensein und der Propaganda der Dissenters zu rechnen hatte, machte sie einen schwachen Versuch durch die Schule das Volk im Schosse der Staatskirche festzuhalten. Die 1698 begründete Society for promoting Christian Knowledge setzte sich die Gründung von Armenfreischulen zur Aufgabe. Hier wurde den Schülern nicht nur freier Unterricht, sondern auch freie Wohnung und Kost gewährt. Es konnte sich dabei also immer nur um einzelne, bevorzugte Kinder handeln. Und diese wenigen Schulen, deren Hauptzweck fast nur religiöse Erziehung war, und in denen sich der Unterricht ausser auf Katechismus kaum noch auf Lesen und Schreiben erstreckte, kamen der schlechten Verwaltung und mangelhaften Oberaufsicht wegen bald wieder in Verfall, so dass für lange Zeit fürs Volk so gut wie gar kein Bildungsmittel vorhanden war.

Verrohung, Unwissenheit, geistige und moralische Verkommenheit der Masse des Volkes erweckten, wie es heisst, allerdings bei den Volks- und Staatsvertretern allmählich das Bewusstsein einer gewissen Verantwortlichkeit. Indes begnügte man sich damit, den Uebelstand einfach zur Erörterung zu bringen. Abhilfe und Besserung dieses Zuztandes wurde vollständig der Privathilfe überlassen.

So wurden in 1781 von *Robert Raikes*, Herausgeber des

Gloucester Journals, die Sonntagschulen geschaffen. Dieser Einrichtung, von anderen Philantropen bald unterstützt und zu grösserer Ausbreitung gebracht, verdankte ein grosser Teil mehrerer folgender Generationen nicht nur eine religiöse Instruktion, sondern auch die Fähigkeit lesen und schreiben zu können. Anfangs wurden von den Schülern geringe Beiträge erhoben; von 1800 ab indes war man durch die freiwilligen Zuschüsse durchweg im stande, freien Unterricht zu gewähren.

Zu derselben Zeit trat in dem Quäker *Joseph Lancaster* ein Philanthrop auf, welcher sich des traurigen Zustandes des Volksschulwesens ganz besonders annahm. Mit aller Energie suchte er den höheren wie niederen Klassen die Notwendigkeit und den Segen gründlicher Schulbildung klarzumachen, und kaum 20 Jahre alt errichtete er im Süden Londons eine Freischule für arme Kinder. Die Einkünfte, ausschliesslich von freiwilligen Beiträgen abhängig, waren gering; um indes sein Unternehmen trotzdem weiter ausdehnen zu können, kam er auf den Gedanken, die begabtesten der älteren Schüler zum Unterrichten der jüngeren anstatt besoldeter Lehrer zu verwenden. Dieses Schüler-Lehrer- (pupil teacher) System ist seitdem zu beständig zunehmender Bedeutung gelangt und nimmt heute eine ebenso wichtige als eigenartig einflussreiche Stellung im gesamten englischen Volksschulwesen ein.

Lankaster war durch diese Schüler-Lehrer oder Monitors, wie er sie nannte, im stande, mit verhältnismässig geringen Mitteln grosse Erfolge zu erzielen, und von den Quäkern, den Nokonformisten und andern einflussreichen Gönnern und Freunden unterstützt, begründete er 1808 die erst nach ihm »Lancasterian« und bald darauf »British and Foreign School Society« genannte Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die Errichtung und Erhaltung von Elementarschulen war. Religionsunterricht und die Erklärung des Katechismus wurde in den Lankaster'schen Schulen ausgeschlossen und den Eltern, resp. den Geistlichen überlassen, damit die allgemeine Verbreitung des und die Sympathie für den Schulunterricht nicht durch konfessionelle Sonderinteressen beeinträchtigt werde. Die Bibel wurde einfach mit Uebergehung aller streitigen Lehrsätze erklärt.

Das Entstehen und Wachsen der Lankaster'schen konfessionslosen Schulen indes erweckten in den Anhängern der anglikanischen Kirche Neid und Ehrgeiz. Und so wurde von ihnen 1811 unter Leitung des Dr. *Andreas Bell* die »National Society« für die

»Förderung der Erziehung des Volkes« gegründet. Mit Ausnahme des Religionsunterrichts, welcher hier eine besondere Bedeutung erhielt, gingen beide Gesellschaften nach demselben Plane vor. Auch Bell nahm das Schüler-Lehrer-System an. Lankaster wie Bell errichteten Musterschulen und ein Lehrerseminar in London. Beide gewährten anfangs freien Unterricht und beide führten als notwendige Alternative die wöchentliche Bezahlung eines Schulgeldes seitens der Eltern ein. Das Verwaltungsrecht über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Recht der Organisation und Aufsicht des Unterrichts verblieben unumschränkt in den Händen der respektiven Gesellschaft. Erst in 1839 wurde von seiten der Regierung der erste Schritt unternommen, sich das Aufsichtsrecht über die Wirksamkeit des Unterrichts zu sichern. Bis dahin und noch lange nachher waren diese Schulen das einzige Erziehungsmittel des englischen Volkes, und ausschliesslich der Privatinitiative dieser beiden Gesellschaften ist die Entwicklung und Ausbreitung des Elementarunterrichts in England und Wales zu verdanken.

Dass aller Eifer und die grösste Opferwilligkeit privater Personen nicht genügten, um selbst den bescheidensten, damals an Volkserziehung gestellten Anforderungen gerecht zu werden, bedarf wohl kaum weiterer Erläuterungen. Einsichtige Politiker und Staatsmänner drängten auf das Eingreifen der Regierung und im Jahre 1832 nach dem Passieren der Reform-Bill und dem Zutritt des Mittelstands im Parlament vermochte das Ministerium den ersten Staatszuschuss in einer Höhe von 20 000 Pfund Sterling durchzusetzen. Dieser Beitrag wurde alljährlich erneuert und den respektiven Gesellschaften hauptsächlich zu Schulbauten, ohne jedoch Verwendungsnachweis zu verlangen, überwiesen. Irgend ein kontrollierendes oder beaufsichtigendes Recht in die Hände des Staates zu legen, scheiterte an dem starken Widerstande, der von allen Parteien und Sekten aus religiösen und teils auch politischen Gründen dagegen erhoben wurde.

Der Staatszuschuss war gering, lächerlich gering, in einem Lande, in welchem weit über die Hälfte aller Kinder ohne jeden Unterricht aufwuchs, aber es war ein Anfang, und dieser Anfang führte bald zu weiteren Bewilligungen.

In 1839 wurde die staatliche Bewilligung auf 30 000 £ erhöht und die Regierung begann eine gewisse Kontrolle über die Verwaltung der Fonds durch Einsetzung eines Erziehungsrats-

Ausschusses im Geheimen Staatsrat und Aufsicht über den Unterricht durch Ernennung einiger, im Lande herumreisender Schulinspektoren auszuüben.

Das Erziehungs-Departement bezw. der Erziehungsratsausschuss des mit jedem Ministerium wechselnden, aus dem Lordpräsidenten, sechs Ministern und dem Vizepräsidenten des Staatsrats (empfängt 2000 £) zusammengesetzten geheimen Staatsrats bildet auch jetzt die oberste und mit den Lokalschulleitungen des Landes direkt in Verbindung stehende Schulbehörde für alle öffentlichen Gemeinde-, wie freiwilligen Elementarschulen. Ihre Aufgabe beschränkt sich indes so ziemlich ausschliesslich darauf, die Verwendung der vom Parlament zu Schulzwecken bewilligten Gelder zu überwachen und durch ihre Beamte und Inspektoren festzustellen, dass die statutarischen Vorschriften und die Bedingungen in Bezug auf Wirksamkeit der Schule, der sanitären Einrichtungen u. dgl., wozu die staatliche Zustimmung erforderlich ist, gebührend befolgt werden. Nichtbefolgung einer dieser Vorschriften kann durch Verminderung oder Vorenthaltung des Regierungszuschusses geahndet werden und bei einem Schulamt, wenn sehr bedeutend, kann es mit einer Erklärung »in default« heimgesucht und für den Rest seiner dreijährigen Amtsdauer durch Ernennung eines andern event. von seiten der Ortsschulbehörde ersetzt werden.

Der Erziehungsratsausschuss vertritt ferner die Interessen der Volkserziehung vor dem Parlament, ist demselben gegenüber verantwortlich und nimmt somit eine Stellung ähnlich derjenigen eines Ministeriums für öffentliches Unterrichtswesen ein. Dem Ausschuss zur Seite steht ein ständiges Beamtenpersonal von: 1 Sekretär (Gehalt 1800 £), 5 Hilfssekretären (je 1200 £), Lehrer-Examinatoren (Gehalt von 300—800 £), 1 erster Haupt-Schulinspektor (Gehalt 1100 £), 12 Haupt-Schulinspektoren (700—900 £), 95 Inspektoren (400—800 £), zirka 200 Sub- und Hilfs-Inspektoren (150—500 £), 1 Inspektor für Musik (Gehalt 570 £), 1 Inspektorin für Handarbeit (300 £) und 1 Inspektorin für Küche und Wäscherei (250 £). Die gesamten Kosten der Oberschulbehörde belaufen sich per anno auf 55 534 £, die der Inspektion auf 169 255 £.

Der Oberschulbehörde liegt ferner die Genehmigung von Anleihen seitens der lokalen Schulämter, die Abfassung eines Jahresberichts unter Beifügung der von den Inspektoren eingegangenen Reporte (Minutes and Reports), sowie die Veröffentlichung der

für das nächste am 1. September beginnende Schuljahr geltenden Regulationen (Code), welchen die öffentlichen Schulen unbedingt nachzukommen haben, um einen Staatsbeitrag zu erlangen. Dieser Code stellt das jeweilig krafthabende Unterrichtsgesetz dar.

Ob und in wie weit die respektiven Schulleitungen diese Bestimmungen erfüllen, überwachen die Inspektoren. Diese Inspektoren sind nicht dem Schulstande entnommen, sondern bestehen aus Männern, die eine gründliche allgemeine Bildung und einen gesunden Blick für die praktischen Verhältnisse besitzen. Oft sind es Männer von hohem wissenschaftlichen und schriftstellerischen Rufe, z. B. der auch in Deutschland als Essayist und Dichter hochgeschätzte *Matthew Arnold.* Auf der Tüchtigkeit der Inspektoren beruht in der That die Wirksamkeit des ganzen Unterrichtswesens. Sie besuchen mindestens einmal des Jahres die Lehrerseminare und jede öffentliche Elementarschule, sehen die Bücher durch, prüfen die Klassen und auf Grund der von ihnen gemachten Reporte wird von der Oberschulbehörde die Höhe des Staatszuschusses für die respektiven Schulen bemessen.

1846 wurden weitere Gelder, im besonderen zur Errichtung von Seminaren, behufs besserer Vorbildung der Lehrer bewilligt und das System der Schüler-Lehrer erweitert. Wesleyaner und Katholiken hatten inzwischen gleichfalls Schulen gegründet und der bereits auf 100 000 £ angewachsene jährliche Staatszuschuss kam nunmehr auch diesen zu Gute.

In 1853 wurde bei den Schulen auf dem Lande und 1856 auch bei denjenigen in den Städten ein Kopfgeld (capitation grant) eingeführt. Demnach gewährte der Staat der Schulleitung für jedes Kind, welches mindestens während 176 Tagen im Jahre die Schule besucht und wöchentlich 1—4 Pence Schulgeld bezahlt hatte, einen Beitrag von 4—5 Schillingen bei Knaben und 3—5 Schillingen bei Mädchen. Bei dieser Bewilligung wurde ausser auf regelmässigen Schulbesuch auch auf die mit den Schülern erzielten Erfolge, sowie auf den finanziellen Zustand der Schule Rücksicht genommen. Die hierin angedeutete Tendenz, die staatliche Bewilligung vom erziehlichen Erfolge abhängig zu machen, fand mehr und mehr Anhang und kam schliesslich in 1862 durch Einführung des »payment by results«-Systems vollständig zum Ausdruck. Das Kopfgeld wurde auf 4 Schillinge herabgesetzt, indes für jeden Schüler, welcher vor dem Inspektor seine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bestand, ein weiterer Beitrag

von 8 Schillingen jährlich gewährt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung in einem der drei Fächer verminderte sich der Zuschuss für jedes Fach um ein Drittel.

Dieses System der Bezahlung nach Erfolg besteht auch heute noch, indes wird es von verschiedenen Seiten mehr und mehr angefeindet und dürfte wohl früher oder später, wenn nicht gänzlich fallen gelassen, doch in seiner Wirksamkeit eine bedeutende Einschränkung erfahren. Besonders hebt man von pädagogischer Seite mit Recht hervor, dass von den Schulleitungen alle Anstrengungen, alle Mittel und Wege angewandt werden, um nur gute Erfolge bei den Prüfungen, ohne Rücksicht auf wirkliche, dauernde Kenntnisse zu erzielen; dass also die Schüler auf künstliche Weise durchs Examen getrieben werden und dass der Staat einen erheblichen Teil seiner Bewilligungen für Kenntnisse bezahlt, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Auf der anderen Seite wird wiederum hervorgehoben, dass die gänzliche Abschaffung einer derartig treibenden Kraft bei den aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten und von Sonderinteressen geleiteten Schulen von verhängnisvollen nachteiligen Folgen begleitet sein müsse.

In 1870 besuchten die Inspektoren 8281 unter privater Leitung und Verwaltung stehende Schulen mit Akkommodation für 1 878 584 Kinder. Hiervon besuchten im Durchschnitt höchstens zwei Drittel die Schule und thatsächlich nur ein Drittel aller Kinder im Alter von 6—12 Jahren empfing Unterricht.

Ausgedehnte Distrikte waren ohne jede Schulgelegenheit; je ärmer die Gegend, um so weniger war Fürsorge für die Erziehung und geistige Hebung der Kinder getroffen. Eine umfassende Reform durch energisches Eingreifen des Staates erschien nun unbedingt erforderlich und kam schliesslich durch die von *W. E. Forster* eingebrachte und in 1871 Gesetz werdende Elementary Education Bill, welche im Zusammenhange mit den Amendementsgesetzen von 1876 und 1880 die Grundlage des heutigen Volksschulwesens bildet. Und wenn auch jetzt weder Einheitlichkeit noch System herrscht, die Aufsicht und Verwaltung des Staates nicht auf einem eigentümlichen Rechte die Heranbildung seiner zukünftigen Bürger zu bestimmen und zu regulieren, sondern nur auf dem Anteil beruht, den er in den ausgesetzten Bewilligungen für Erziehungszwecke nimmt, so ist doch wenigstens überall Gelegenheit geschaffen, jedem Kinde einen, wenn auch vielleicht

Manchem nicht genügend erscheinenden Elementarunterricht zuteil werden zu lassen; andererseits ist auch hinreichende Fürsorge getroffen, den regelmässigen Schulbesuch der Kinder von den Eltern zu erzwingen.

Das Schulgesetz von 1870 bestimmte, dass überall, wo die Schulfürsorge dem Bedürfnis nicht genüge, wo es Kinder gäbe, die dieses oder jenes Grundes wegen an dem Unterricht der freiwilligen Schulen nicht teilnehmen, von der Gemeinde oder Kommune ein Schulamt (School-Board) ins Leben gerufen werde, dessen Zweck und Aufgabe es sein würde, diesen Mangel auf Kosten der Lokalsteuern zu ergänzen. Auf diese Weise wurde die eigentliche, weltliche Volks- oder Gemeindeschule (Board-School) geschaffen. Alle bis dahin bestandenen Elementarschulen waren denominationale (denominational), freiwillige oder konfessionelle genannte Schulen, d. h. solche, welche mit der einen oder andern von eigenartig stark markierten Sonderinteressen geleiteten Religionsgemeinde direkt verbunden waren.

Das Gesetz von 1870 schrieb Schulzwang vor und das Amendementsgesetz von 1876 bekräftigte diese Vorschrift, so dass die Eltern zur Bestrafung, mit Geld- und wohl auch Gefängnisstrafen, gezogen werden können, wenn das Kind ohne genügende Entschuldigung den Unterricht nicht regelmässig besucht. Das Gesetz sagt: Die Eltern eines Kindes zwischen 5 und 13 Jahren, welches den von der Lokalschulleitung — School Board oder Schulbesuchskommission — vorgeschriebenen sogenannten Exemption-Standard (Klasse) — meist der 5. — nicht erreicht hat, können bis zu 5 Schillingen und Kosten bestraft werden, wenn das Kind dem Unterricht ohne genügenden Grund fernbleibt; dieselbe Strafe kann Eltern eines Kindes zwischen 13 und 14 Jahren auferlegt werden, wenn dasselbe dem Unterricht fern bleibt ohne vorher mindestens einen niederen Standard (meist der 4.) bestanden zu haben.

Eine andere Art von Exemption (Ausnahme) Standard besteht in den Fabrikdistrikten. Hier sind Kinder, nachdem sie den zweiten oder dritten Standard bestanden haben, nur gebunden, bis zu ihrem 13. Lebensjahre dem Unterrichte für die halbe Zeit beizuwohnen, sogenannte half timers.

Die die Schule betreffende Klausel in der Fabrikordnung lautet:

a. Der Arbeitsgeber (sowohl als die Eltern) eines Kindes unter 13 Jahren (oder unter 14 Jahren, wenn es nicht den vor-

geschriebenen Standard erreicht hat) in irgend einem organisierten Industriebetriebe kann, je nach den Umständen, bis zu £ 5 (im Falle der Eltern bis zu £ 1) bestraft werden, wenn das Kind nicht halbe Schulzeit besucht.

b. Derjenige, welcher ein Kind, das den, dem respektiven Alter entsprechenden Exemption Standard noch nicht erreicht, in anderer Weise beschäftigt, kann bis zu £ 2 bestraft werden.

Der Lokalschulleitung ist es freigegeben zu bestimmen, der wievielte Standard der Exemption Standard sei. Vor gar nicht langer Zeit hatten fast sämtliche Schulleitungen den dritten oder vierten Standard als Exemption Standard festgesetzt, welcher von den Kindern mit grosser Leichtigkeit im zehnten oder elften Jahre erreicht wird. Heute ist in den Städten für die Regel der fünfte Standard festgesetzt, auf dem Lande, besonders wo das freiwillige Schulsystem besteht, ist es fast ausnahmslos der vierte. Den Begriff Standard genügend zu erklären, wäre hier zu weitläufig; indes mag dasjenige kurz erwähnt werden, was die Inspektoren, bezw. die Regierung bei den Prüfungen der verschiedenen Standards beansprucht.

Im ersten erstreckt sich die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen auf: Prosa in einsilbigen Worten, Abschreiben kurzer Worte von der Wandtafel, Zahlensystem bis 1000. Einfaches Addieren und Subtrahieren von dreistelligen Zahlen, Multiplizieren bis 6 × 12. Im zweiten auf: ein Stück aus dem einfachen Lesebuch, Schreiben eines Stückes von 6 Zeilen nach langsamem Diktate. Zahlensystem bis 100 000. Multiplizieren und Dividieren. Im dritten auf: längeres Lesestück, Diktat eines schwereren Stückes von 6 Zeilen, Anwendung der 4 Spezies mit Geldsummen. Im vierten auf: englische Geschichte aus dem Lesebuch, 8 Zeilen Prosa (oder Poesie) nach Diktat, 4 Spezies mit Massen und Gewichten. Im fünften auf: Stück aus einem Klassiker oder der Geschichte, Niederschreiben einer zweimal vorgelesenen kurzen Geschichte, Berechnung des Preises von Waren, einfache Regel de Tri, Addieren und Subtrahieren einfacher Brüche; und der sechste endet mit: Shakespeare oder anderem Klassiker, Abfassung kurzer Briefe, gewöhnliche und Dezimalbrüche nebst Zinsrechnung.

Die an die Kinder gestellten Anforderungen sind verhältnismässig sehr bescheidene; dies beweist auch der Umstand, dass in 1890 in den ersten vier Standards 500 489, 573 212, 543 299

und 483 926 Kinder die Prüfung bestanden, während die Zahl im fünften schon auf 315 605 und im sechsten gar auf 138 273 fiel, und diese sechste Klasse wurde nur von 41 286 Kindern besucht. Der obligatorische Schulbesuch erstreckt sich also in Wirklichkeit meist nur auf Kinder von 5 bis 10 oder 11 Jahren; die Schullisten desselben Jahres weisen nach, dass von 4 800 000 Kindern nur 192 000 13 Jahre und darüber zählten. Bemerkenswert ist jedoch, dass jetzt durchschnittlich über 90 Proz. der Kinder ihre Prüfungen bestehen, also »versetzt« werden, ein Prozentsatz, der im steten Steigen begriffen ist. In London z. B. betragen die in den drei Hauptfächern: Lesen, Schreiben und Rechnen mit den Schülern erzielten erfolgreichen Resultate bei den Prüfungen nach Prozentsätzen:

	1876	1879	1882	1885	1888	1891
Lesen	87,1	88,2	92,1	95,1	96,—	97,4
Schreiben	83,7	84,7	90,—	89,2	91,—	93,3
Rechnen	77,9	80,—	85,4	87,4	89,—	91,1

Das Gesetz von 1876 schuf ferner für die sich nicht unter einem Schulamt befindenden Distrikte eine besondere Autorität, die Schulbesuchskommission, um die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schulbesuch, sowie hinlängliche Schulakkommodation für alle Kinder bei den freiwilligen, Staatszuschuss empfangenden Schulen zu bewachen. Jeder Zoll von England und Wales steht also entweder unter einem Schulamt oder einer Schulbesuchskommission.

Den Schulämtern wie den Schulbesuchskommissionen liegt die Ueberwachung des Schulbesuchs ob, zu welchem Zwecke besondere »Visitors« ernannt werden. Diese Visitatoren haben jährlich eine Liste der schulpflichtigen Kinder ihres respektiven Bezirks aufzustellen; sie arbeiten und wohnen in demselben Bezirk in der Regel für viele Jahre und besitzen daher eine umfangreiche Kenntnis der Bewohner, ihrer Beschäftigung und Lebensweise. Es ist ihre Pflicht, bereits 2—3 Jahre vor dem Eintritt des Kindes ins schulpflichtige Alter dasselbe in ihren Listen einzutragen und ebenso nach Möglichkeit alle neuen Zukömmlinge in ihren respektiven Bezirken ausfindig zu machen. London besitzt gegenwärtig 271 solcher Visitatoren, die 10 Inspektoren unterstellt sind. Auf Grund der von ihnen eingesandten Listen überwacht die Schulbesuchskommission oder das Schulamt den Schulbesuch, ladet die Eltern der von der Schule abwesenden Kinder vor sich und

prüft die vorgebrachten Gründe. Alle Fälle, wo ihr eine Bestrafung angemessen erscheint, werden dann vor das Bezirks-Polizeigericht gebracht. Der Richter prüft nochmals den Thatbestand und verhängt dann die ihm gutdünkende Strafe, die in einer Geldbusse oder auch Haft bestehen kann. Dieses Verfahren ist namentlich in grossen Städten äusserst umständlich und nicht so leicht durchführbar. Da es sich meist um die ärmere Klasse des Volkes handelt, sind die Geldstrafen sehr häufig nur nominell und werden nicht eingetrieben, indes kommen auch genug Fälle vor, bei denen im Nichtbezahlungsfalle Gefängnisstrafe folgt. Trotz des grossen Eifers, welchen die Behörden entwickeln, ist der Schulbesuch noch für ein kulturell hochstehendes Land immerhin ein sehr mangelhafter. Von den in den Listen geführten Kindern kamen im Jahre 1891 nur 82 Proz. zur Schule und gar nur 63 Proz. besuchten dieselbe mit befriedigender Regelmässigkeit. In runden Zahlen meint dies, dass eine Million schulpflichtiger Kinder in England und Wales überhaupt allem Elementarunterricht fern bleiben und eine zweite Million ihn geniesst, solange es den Eltern oder oft genug den Kindern selbst gerade gutdünkt,

Der seit 1870 gemachte Fortschritt ergiebt sich aus folgenden Tabellen für London: 1) Das Schulamt hatte:

	Schulakkommodation für	auf den Schullisten	Durchschnittsbesuch
in 1873	58 581	59 606	40 481
» 1876	146 074	146 031	114 380
» 1879	219 291	233 480	185 518
» 1882	280 275	295 833	238 205
» 1885	357 298	364 140	290 099
» 1888	407 636	420 914	328 578
» 1891	428 035	450 981	347 857
2) die freiwilligen Schulen:			
in 1870	261 158	221 401	173 406
» 1873	282 936	259 543	195 662
» 1876	287 116	259 436	199 605
» 1879	271 314	235 084	182 728
» 1882	263 617	223 297	174 723
» 1885	262 175	211 711	168 712
» 1888	262 022	207 887	162 349
» 1891	258 329	210 516	162 525

In Bezug auf Lehrkräfte sei erwähnt, dass nur der Hauptlehrer einer Elementarschule sich im Besitze eines Befähigungsnachweises befinden muss. Dass die Annahme der übrigen Lehrer

der Zustimmung des Inspektors bedarf, ist nur nominell, auf ihre Befähigung wird nur indirekt durch die Prüfungen seitens der Inspektoren eine gewisse Aufsicht ausgeübt.

In Betreff der Lehrer gilt, dass ein Hauptlehrer zum Unterrichten von 60 Kindern genügend erachtet wird, ein Hilfslehrer, wenn im Seminar vorgebildet, von weiteren 70, sonst nur von 50, und ein Schüler-Lehrer von weiteren 30 Kindern. Schüler-Lehrer (pupil teachers), Hilfslehrer (assistant teachers) und Hauptlehrer (»ordentliche« oder geprüfte, certificated teachers) sind die drei Hauptgruppen, in welche die Volksschullehrer zerfallen.

Das 1846 eingeführte Schüler-Lehrer-System, welches sich im Grossen und Ganzen bewährt hat, und heute im englichen Volksschulwesen eine so eigenartige Bedeutung einnimmt, ist eine Weiterentwicklung des »Helfer«- (monitor) Systems von Lankaster mit Herübernahme von Verbesserungen, die man seinerzeit in Holland daran gemacht hatte. Es ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine Uebertragung des gewöhnlichen Lehrlingswesens anderer Gewerbe auf das Lehrfach. Knaben oder Mädchen, welche mindestens 14 Jahre alt sind, ein gutes Führungs- und Gesundheitszeugnis beibringen, und eine etwa dem Bildungsgrad eines Schülers der höheren Volksschule entsprechende Prüfung im Lesen, Schreiben, Rechnen und zwei anderen Fächern bestanden haben, treten auf 4, 3 oder 2 Jahre, je nachdem sie 14, 15 oder 16 Jahre alt sind, bei einer Volksschule als Schüler-Lehrer ein, um jüngere Schüler unter Leitung des Hauptlehrers zu unterrichten. Der Kontrakt wird zwischen den Eltern bezw. Vormündern und der Schulleitung (nicht dem Hauptlehrer der Schule) abgeschlossen. In die näheren Bedingungen, besonders die Höhe eines etwaigen Gehalts mischt sich der Staat nicht, er schreibt nur vor, dass ein Schüler-Lehrer nicht mehr als 25 Stunden wöchentlich mit Unterrichterteilen beschäftigt werden darf und von dem Hauptlehrer nicht weniger als 5 Stunden wöchentlich behufs Weiterbildung unterrichtet wird. Alle Schüler-Lehrer haben sich bei der jährlichen Visitation des Inspektors einer jedes Jahr schwerer werdenden Prüfung zu unterziehen; von dem Resultat dieser Prüfung hängt einerseits das Vorrücken in die nächste Altersklasse und andererseits auch die Erlangung eines vom Staate ausgesetzten Stipendiums ab. Dasselbe beträgt für jeden Schüler-Lehrer, welcher das notwendige Lehrerpersonal ergänzt und seine Prüfung gut (bezw. hinreichend) besteht, im ersten sowie im zweiten Jahre

2 (1) £, im dritten 3 (2) und im vierten 5 (4) £. Während aber der Schüler-Lehrer verpflichtet ist, seine Lehrzeit abzudienen, entbindet sein zweimaliges Fehlen in derselben Prüfung die Schulleitung von dem Kontrakt.

Die vierte dieser Prüfungen bildet das im Juli jeden Jahres abgehaltene königliche Stipendiat-Examen (Queen's Scholarship Examination). Zu demselben, welches die Inspektoren nicht an den Schulen, sondern den Seminaren abhalten, wird jedoch ausser den Schüler-Lehrern auch jede andere Person, die am nächsten ersten Januar 18 Jahre alt ist, zugelassen. Der Name Stipendiat-Examen ist jetzt eigentlich nicht mehr zutreffend, denn nicht alle, sondern nur die 700 besten männlichen und 900 besten weiblichen Prüfungskandidaten des ganzen Landes sind berechtigt zu einem Stipendium in Gestalt einer kostenfreien Aufnahme in einem der Lehrerseminare für die Dauer von zwei Jahren. Ganz kürzlich hat man versuchsweise noch 400 kleinere Stipendien ausgeworfen für solche, die die Seminare nur am Tage besuchen (Day Queen's Scholars), sonst aber selbst für ihren Unterhalt sorgen.

Der Rest der Kandidaten erwirbt sich mit der bestandenen Prüfung den Titel eines Hilfslehrers (assistant teacher). Es steht den Schüler-Lehrern jetzt nach beendeter Lehre frei, überhaupt die Lehrerlaufbahn zu verlassen oder entweder, sofern sie nicht Queen's Scholars sind, auf eigene Kosten ein Seminar zu besuchen oder als Hilfslehrer bei einer Schule einzutreten, vorausgesetzt, dass sie dazu Gelegenheit haben. Die Staatsbehörde verschafft ihnen keine Anstellung, für sie existiert der Lehrer nur soweit, als er seiner Pflicht nachkommt.

Die Queen's Scholars werden nunmehr einem der 43 Lehrerseminare zugewiesen; 17 derselben sind für Lehrer, 25 für Lehrerinnen und 1 für beide Geschlechter. Keins ist staatlich, sondern alle stehen in Verbindung mit einer der religiösen Gesellschaften; 13 resp. 17 mit der anglikanischen Kirche, 1 (2) wird von den Katholiken, 1 (1) den Wesleyanern, 2 (6) den Dissentern unterhalten. Die Auswahl erfolgt gewöhnlich nach der Konfession der Seminaristen.

In jedem Seminar, dem behufs praktischer Vorbildung der Lehramtskandidaten eine Schule beigefügt sein muss, dauert der gewöhnliche Kursus zwei Jahre. Der Staat zahlt dem Seminar für jeden von ihm der Anstalt zugeteilten Lehrer 100 £ und für jede Lehrerin 70 £, die als Queen's Scholars und 20 £ für jeden

Lehrer oder Lehrerin, die als Tages-Stipendiaten innerhalb zweier Jahre die ordentliche Lehrerprüfung bestehen und nach abgelegter Probezeit ihr Zeugnis erhalten. Den Tages-Stipendiaten wird ausserdem ein persönlicher jährlicher Zuschuss von 25, bei jungen Mädchen 20 £ gewährt.

Das Befähigungszeugnis eines geprüften Lehrers (certificated teacher) kann nur durch zwei Prüfungen vor dem Inspektor erworben werden. Zur ersten Prüfung werden die ein Seminar besuchenden Queen's Scholars nach einem Jahre zugelassen, alle anderen Hilfslehrer aber erst nach dem 20. Lebensjahre und nachdem sie ein Jahr lang mit Erfolg unterrichtet haben. Diese Bestimmung giebt den Stipendiaten einen Vorsprung von einem Jahre, da sie mit 18 Jahren das Seminar beziehen, also mit 19 bereits dasselbe Examen bestehen können. Die zweite Prüfung folgt ein Jahr später, während dessen die Hilfslehrer ebenfalls praktisch an einer Schule thätig gewesen sein müssen.

Um die Schule selbst für die Fortbildung der Hilfslehrer zu interessieren, zahlt der Staat derselben für jeden assistant teacher, der an ihr 3 Jahre lang unterrichtet und die zweite Lehrerprüfung gut (oder hinreichend) bestanden hat, 15 (oder 10) £.

Nach glücklichem Bestehen der zweiten Lehrerprüfung werden alle, Stipendiaten oder Hilfslehrer, ordentliche oder certificated teachers mit vollen Rechten, doch müssen sie eine Prüfung ersten oder zweiten Grades abgelegt haben, um späterhin pupil teachers unterrichten, d. h. auf die Stellung eines Hauptlehrers rechnen zu dürfen.

Noch immer sind sie nicht im Besitz ihres Zeugnisses selbst. Sie haben vielmehr erst eine Probezeit in einer Schule abzulegen und zwei, ein Jahr auseinanderliegende günstige Visitationsberichte des Inspektors aufzuweisen, deren erstem mindestens sechs Monate Dienstzeit vorangehen müssen, so dass die ganze Probezeit 18—24 Monate dauert. Dann erst erhält der Lehrer oder die Lehrerin das Zeugnis von der Oberschulbehörde ausgestellt, das parchment certificate, so genannt, weil es auf Pergament niedergeschrieben ist.

Die Zahl der geprüften Volksschullehrer in England und Wales betrug am Ende des Schuljahres 1890 18704, der Lehrerinnen 27835, zusammen 46539, die der Hilfslehrer 5254 bezw. 16530, zusammen 21784, die der Schüler-Lehrer 7256 bezw. 21420, zusammen 28676. Es unterrichteten demnach 96999 vom Staate

anerkannte Personen in den öffentlichen Volksschulen. Davon sind 32 Proz. männliche und 68 Proz. weibliche Lehrer; es entfallen je 40 Proz. auf die Schulen der Schulämter und der englischen Staatskirche, 4 Proz. der Römisch-Katholiken, 4 Proz. der Dissenter und 2 Proz. der Wesleyaner.

Für die Bemessung der Gehälter existieren überhaupt keine Normen. Da allein die Lokalschulverwaltung über die Ernennung sowohl wie das Gehalt des Lehrers zu bestimmen hat, variiert die Höhe in jeder Ortschaft und wird von lokalen Verhältnissen beeinflusst. Selbst in grossen Städten wie London hängt das Gehalt weniger von der Zahl der Dienstjahre als der Zahl der unterrichteten Kinder und dem Grade der von denselben abgelegten Prüfungen ab bezw. den Mitteln, über welche die Schulleitung verfügt. Nähere Angaben über Lehrergehälter fehlen überhaupt. Das durchschnittliche Gesamteinkommen der geprüften Lehrer beläuft sich auf 120, der Lehrerinnen auf 76½ £, doch sind die Schwankungen ausserordentlich gross, zwischen 450 und 50 £. Am besten stellen sich im Durchschnitt die Gemeindeschullehrer mit 125 resp. 90 £ Einkommen. Dabei ist aber zu beachten, dass Lehrer auf keinerlei Alterspensionen zu rechnen haben, und wie z. B. in den Londoner Board schools jederzeit ihre Entlassung erhalten können.

Am ersten Oktober 1891 bestanden in England und Wales 2300 School-Boards, die eine Bevölkerung von 16 600 000 Seelen beherrschten, so dass für die Schulbesuchskommissionen ungefähr 9 375 000 Seelen verbleiben. Diese letzteren sind auf dem Lande vorherrschend, nur 30 Städte, darunter allerdings solch ansehnliche und bevölkerte wie Birkenhead, Southport, Preston, Chester, Cambridge, werden noch bis jetzt ausschliesslich von Schulen religiöser Gesellschaften versorgt. Die School-Boards dürfen sich in die Verwaltung der freiwilligen Schulen nicht einmischen, höchstens einen Auszug der Schulbesuchsliste der Schüler verlangen.

Den Schulämtern liegt es in erster Linie ob, den erforderlichen Schulraum zu finden, für welchen Zweck sie befugt sind, unter Sicherheit der Steuern, 3½prozentige, spätestens innerhalb fünfzig Jahren rückzahlbare Anleihen aufzunehmen. Dann fällt in ihr Bereich die gesamte innere und äussere Verwaltung ihrer respektiven Schulen, die Ernennung, Anstellung und Besoldung der Lehrer, Festsetzung des Schulgeldes und die Bestimmung der Lehrmethode. Alle nicht durch die Staatszuschüsse und Schul-

gelder gedeckten Ausgaben fallen der Gemeindekasse zur Last und müssen durch eine Schulsteuer aufgebracht werden. Diese Schoolrate wird von den Verwaltungen der respektiven Gemeinden (parish) zusammen mit den übrigen Lokalsteuern erhoben und variiert in den verschiedenen Distrikten bedeutend. In London beträgt die Schulquote gegenwärtig 5 Proz. der Haus-, d. h. der Wohnungsmiete.

Die Schulleitungen der freiwilligen oder denominational Schulen sind durchweg in Bezug auf Verwaltung so gut wie keiner öffentlichen Kontrolle unterworfen. Und wie die Schulämter so sind auch die Leitungen dieser Schulen in Bezug auf Festsetzung des Schulgeldes, Ernennung, Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und Festsetzung des Lehrplanes vollständig unabhängig.

Am 31. August 1890, dem letzten Datum, für welches zuverlässige statistische Angaben vorliegen, bestanden in England und Wales 14 704 denominational Schulen mit Schulakkommodation für 3 621 220 Kinder, in Wirklichkeit jedoch im Durchschnitt besucht nur von 2 263 436 Kindern. Von diesen 14 704 Schulen gehörten zur anglikanischen Kirche 11 922 mit Schulakkommodation für 2 654 954 Kinder und wirklich besucht von 1 682 167 Kindern; den Wesleyanischen Methodisten 551 mit Schulakkommodation für 215 180 Kinder, wirklich besucht von 131 934 Kindern; den Katholiken 946 mit Schulakkommodation für 344 214 Kinder, wirklich besucht von 193 838 Kindern, den Baptisten und Dissentern 1365 mit Schul-Akkommodation für 416 872 Kinder, wirklich besucht von 255 496 Kindern.

Weltliche oder Gemeindeschulen (Board Schools) dagegen bestanden 4714 mit einer Schulakkommodation für 1 935 287 Kinder und wirklich besucht von 1 468 892 Kindern. Für England und Wales ergäben sich sonach für 1889/90 in Summa 19 498 öffentliche Elementarschulen mit Schulakkommadation für 5 566 507 Kinder, wirklich besucht von 3 732 327 Kindern, während die Listen der Visitoren 4 825 560 Kinder anführten.

Wenngleich die weltliche Volksschule seit ihrer zwanzigjährigen Existenz sich ausserordentlich schnell emporgeschwungen hat, so ist doch die von den Denominational-Schulen bis auf den heutigen Tag behauptete erfolgreiche Konkurrenz eine der bemerkenswertesten National-Eigentümlichkeiten, und lässt sich nur einesteils durch den charakteristischen Hang des Engländers an das Althergebrachte und andernteils durch die immerhin noch

stark vorhandene religiöse Richtung desselben erklären. Die Denominational-Schools waren die beati possidentes und so genossen sie und geniessen auch heute noch gewisse Vorrechte. Solange sie nämlich durch Erweiterung und Wirksamkeit der Schule den Bedürfnissen und dem Anwachsen der Bevölkerung gerecht werden, hatten und haben es die Leiter dieser Schulen in ihrer Hand, die Board School aus ihrem Bezirke fern zu halten. Angenommen, die Mehrheit der Bürger einer Stadt wollte Gemeindeschulen schaffen, so würde ihnen die gesetzliche Berechtigung hierzu fehlen, so lange die Kirchenvorstände nachweisen könnten, dass jedes Schulkind in der Stadt in ihren, den nach dem Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen einer öffentlichen Elementarschule sonst nachkommenden Anstalten Aufnahme finden könne.

Ein anderer wichtiger Grund für den Hang an Denominational-Schulen ist die Thatsache, dass sie fast ausschliesslich bei geringeren Kosten, wie es heisst, gleiche und wohl auch bessere Resultate mit den Kindern erzielen, als die Boardschulen. Ob dieser sparsamen Verwaltung, welche hauptsächlich auf schlechtere Besoldung der Lehrer, die nur zu oft weit geringer ist, als die Durchschnittslöhnung eines Arbeiters, sowie weniger geräumige, weniger luftige und weniger helle Schullokale zurückzuführen ist, auch wirklich billiger und vorteilhafter ist, dürfte indes schwerlich so ohne weiteres vom ökonomisch-kulturellen Standpunkt aus zugestanden werden. Die Kinder müssen dann einfach mit ihrer Gesundheit und Bildung, wenn dem daraus unausbleiblich resultierenden Stocken und ungenügenden Fördern des geistigen, körperlichen und demzufolge auch seelischen Zustandes der Schüler die gebührende volle Beachtung geschenkt wird, bezahlen, was die Eltern bezw. Schulverwaltungen in ihrem Säckel behalten. Wenngleich die Schulämter in Bezug auf Schulraum und Lehrerbesoldung weniger knausern, als die Verwaltungen der freiwilligen Schulen, so bleibt doch auch hier so manches zu wünschen übrig; ausser religiöser u. s. w. giebt es auch eine politische Einseitigkeit in England, und welche die Taschen der Bürger berührende Frage würde nicht von den Politikern aller Schattierungen im Interesse der Steuerzahler ausgenützt werden?! Ja, es giebt sogar kleinere Städte und ländliche Gemeinden, in denen die Bewohner für die freiwilligen Schulen nur deshalb eintreten und die Gemeindeschulen fern halten, um sich keine Schulsteuer — die bei den

freiwilligen Schulen durch Schulgeld oder Staatszuschuss nicht gedeckten Kosten werden durch freiwillige Beisteuern bestritten — auferlegen zu brauchen.

Was nun die religiöse Frage betrifft, so muss die Schule, gleichviel ob ursprünglich und eigentlich für Kinder einer bestimmten Glaubensgemeinschaft errichtet oder nicht, Kindern aller Konfessionen offen stehen und die religiösen Anschauungen der Minderheit müssen nach der Bekenntnis- oder Gewissensklausel (Conscience Clause) des Gesetzes von 1870 geachtet werden. Sektion 7 sagt: »Die Zulassung eines Kindes zum Besuch einer öffentlichen Volksschule darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass dasselbe an dem Besuche einer Sonntagsschule oder eines Gottesdienstes irgendwelcher oder einer bestimmten Art teilnimmt oder von demselben fernbleibt. Jeder Schüler kann auf den Wunsch seiner Eltern hin irgendwelchem Religionsunterricht oder Ausübung von Religionsgebräuchen fernbleiben, ohne dadurch der Vorteile des andern Unterrichts der Schule verlustig zu gehen.«

Um dieses letztere zu sichern, darf Religionsunterricht irgendwelcher Art nicht zwischen anderem Unterricht stattfinden, sondern muss dem Unterrichte in den weltlichen Fächern entweder vorangehen oder folgen. Weltlichen Gegenständen sind jedesmal mindestens zwei volle Stunden hintereinander zu widmen.

Kein Lehrer einer öffentlichen Volksschule darf dem geistlichen Stande angehören.

In Bezug auf die Board Schools, die von den Steuerzahlern, also von den Anhängern aller Konfessionen erhalten werden, bestimmt Sektion 14 desselben Gesetzes ausdrücklich, dass hier Katechismus oder Glaubensbekenntnis, das einer besonderen Konfession eigen ist, nicht gelehrt werden darf. Dem Schulamt ist es anheimgegeben, Religionsunterricht erteilen oder nicht erteilen zu lassen, desgleichen Umfang und Charakter desselben festzusetzen. Nur 8 von 2300 Schulämtern haben die Religion aus ihren Schulen gänzlich ausgeschlossen; in den übrigen findet der Religionsunterricht in der mannigfaltigsten Weise statt, von dem Hersagen eines einfachen Gebets oder dem Singen eines Chorals, dem blossen Vorlesen eines Kapitels aus der Bibel ohne jedwedes Wort der Erklärung bis zu einem systematischen Unterricht durch Erlernen des Vaterunser, der zehn Gebote, der Bergpredigt u. s. w.

Andererseits ist es den Inspektoren ausdrücklich untersagt, die Schüler in anderen als weltlichen Gegenständen zu prüfen

und kein Teil der Bewilligung wird weder direkt noch indirekt für Religionsunterricht gewährt; noch wird die Anerkennung einer Schule von seiten der Oberschulbehörde in irgend einer Weise von dem Vorhandensein oder Fehlen der religiösen Instruktionen beeinflusst.

Es ist vielleicht hier am Platze, ein par Worte über die Stellung und den Einfluss der Geistlichkeit im Schulwesen einzufügen. Wir sahen, wie die Board Schools die schwierige Frage des Religionsunterrichts zu lösen suchen. In den freiwilligen Schulen wird natürlich Religion gelehrt und ausgeübt nach den Vorschriften der betreffenden religiösen Gemeinschaft, der die Schule zugehört. In den weitaus meisten Fällen wird hier der Religionsunterricht von einem Geistlichen des Ortes erteilt. Einem Geistlichen fällt auch die Aufgabe zu, in Extrastunden die Kinder der Gemeindeschulen in ihrer Religion zu unterrichten, nur dass dies ebenfalls eine freiwillige Leistung ist, um welche sich die Schulleitung nicht weiter kümmert, noch durch irgend eine Beaufsichtigung der Teilnahme der Kinder erleichtert. Wären nicht die später zu erwähnenden Sonntagsschulen da, so würden, zumal in den grossen Städten, wohl die meisten Gemeindeschüler ohne jeden Unterricht in ihrer Konfession aufwachsen.

Einen weiteren Einfluss auf die Schule übt die Geistlichkeit dadurch aus, dass die Schulleitung, welche, unabhängig von den Lehrern, für jede freiwillige Schule bestehen muss und mit welcher allein die Regierung in Verbindung steht, gewöhnlich den Geistlichen zum Vorsitzenden hat, und dass endlich die derselben Religion angehörenden Lehrer selbst von diesen Leitern abhängig sind. Dass hierdurch auch die Art und Weise des weltlichen Unterrichts trotz der Gewissensklausel stark beeinflusst wird und eine konfessionelle Färbung gewinnt, ist klar.

Ausser diesen Vorschriften zum Schutze der konfessionellen Minderheiten muss die Anstalt aber noch anderen Anforderungen genügen, ehe sie der Staat als eine Public Elementary School anerkennt.

Die Schule darf nicht für privaten Vorteil errichtet sein.

Von keinem Schüler dürfen mehr als 6 pence (50 Pf.) wöchentliches Schulgeld erhoben werden.

Keinem Kinde darf der Besuch ohne triftige Gründe verwehrt werden. Ein solcher Grund war bisher und ist es in den wenigen

Schulen, die noch nicht unentgeltlich sind, sobald das Kind am Montag früh ohne sein Schulgeld erscheint.

Die Schule muss jederzeit dem Regierungsinspektor oder seinem Stellvertreter zugänglich sein.

Der Stundenplan, sowie das Lehrerpersonal unterliegt der Zustimmung des Inspektors.

Der Hauptlehrer muss ein Befähigungszeugnis der Oberschulbehörde besitzen.

Die Schule muss in Bezug auf Bau, Erleuchtung, Erwärmung, Ventilation, Drainage u. s. w. den sanitären Vorschriften entsprechen und über die nötige Einrichtung und Lehrmittel verfügen.

Für die Schule muss Bedürfnis vorliegen, d. h. mindestens 30 Schüler.

Eine Tagesschule muss im Schuljahre mindestens 400, eine Abendschule 45 mal zum Zwecke eines zwei-, resp. einstündigen weltlichen Unterrichts abgehalten werden (bei Tagesschulen meint dies 400 halbe Tage). In der Regel besteht das Schuljahr aber aus 440 Halbtagen. Die Ferien umfassen 14 Tage zu Weihnachten, Charfreitag, Ostermontag, eine Woche zu Pfingsten und 3 oder 4 Wochen im Mittsommer oder Ende Juli. Dazu pflegen noch ein paar freie Nachmittage, wie z. B. Fastnacht zu kommen. Die Woche wird hier zu 10 halben Tagen berechnet.

Anstalten, welche sich diesen Bedingungen nicht fügen, sind, ob gross oder klein, reich oder arm, Privatschulen, welche ausserhalb der staatlichen Aufsicht stehen; alle Schulen aber, die obigen Anforderungen nachkommen, sind öffentliche und haben Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Der Staatszuschuss für die public elementary Schools betrug pro 1890 insgesamt 3 289 285 £ oder 17 Schilling $9^3/_4$ pence pro Schüler bei durchschnittlichem Schulbesuch.

Die eigentliche Volksschule erhält vom Staate (immer pro Kind im mittleren Schulbesuch) 1) einen festen Beitrag von $12^1/_2$ oder 14 sh., je nach dem Eindruck, den der Inspektor im allgemeinen von der Intelligenz der Schüler und dem Zustand des Wissens in den Elementarfächern empfängt, 2) für Organisation und Disziplin 1 oder $1^1/_2$ sh., hier kommt Sauberkeit, Pünktlichkeit, Benehmen und Wahrheitsliebe der Kinder in Betracht, 3) für Handarbeiten (bei Knaben Zeichnen) 1 sh., 4) für Singen nach Noten (Tonic-Solfa-System) 1 sh. oder nach Gehör $^1/_2$ sh.

Dies umfasst die obligatorischen Fächer: Lesen, Schreiben, Rechnen, Nähen (oder Zeichnen) und Singen.

Nun hat aber die Oberschulbehörde noch eine ganze Anzahl fakultativer Fächer aufgestellt, die teils der ganzen Klasse (Class Subjects), teils einzelnen Schülern (Specific Subjects) gelehrt werden können. Zu den ersteren gehören: Englische Sprache, Geographie, Geschichte, elementare Naturgeschichte, Vortrag und Auswendiglernen; zu den letzteren: Algebra, Geometrie, Anfangsgründe der Mechanik, Chemie, Physik oder Physiologie, Botanik, Buchführung, Stenographie, Latein, Französisch, Deutsch, elementare Ackerbaulehre, und speziell für Mädchen: Kochen, Waschen oder Häuslichkeitslehre. Die Auswahl unter diesen Fächern ist der betreffenden Schulleitung überlassen, wodurch sich eine ausserordentliche Verschiedenheit der Schulen ergeben hat, aber auch ein möglichst enges Anpassen an lokale Verhältnisse und Bedürfnisse, sowie an die intellektuellen Fähigkeiten einzelner Schüler ermöglicht worden ist. Um Ueberbürdung zu vermeiden ist jedoch bestimmt, dass kein Schüler neben den obligatorischen in mehr als zwei Klassenfächern und zwei Spezialfächern unterwiesen werden darf, und in den letzteren erst dann, wenn er im Lesen, Schreiben und Rechnen die Prüfung in der vierten Klasse bestanden hat.

Andere Fächer dürfen gelehrt werden, doch wirft der Staat keinen Beitrag für sie aus. Dieser Zusatz trifft auch den bereits berührten Unterricht in der Religion.

Mit Bezug auf die aufgezählten Lehrgegenstände erhält nunmehr die Schule 5) für das erste »Klassenfach« 1 oder 2 sh., und 6), für ein zweites nochmals 1 oder 2 sh., je nach der Höhe der Leistungen. Auch diese Zuschüsse werden nach mittlerem Besuche berechnet. Bei den Spezialfächern jedoch zahlt der Staat für jeden einzelnen Schüler, der die Prüfung besteht, für den ersten oder zweiten Gegenstand je 4 sh., ebenso für jedes Mädchen, das Kochen lernt, 4 sh., und das Waschen lernt, 2 sh.

Lassen wir ein etwaiges Einkommen durch den Unterricht in den Spezialfächern beiseite, so finden wir, dass der Staatszuschuss pro Schüler bei 2 Klassenfächern, was in 91 Prozent der Schulen der Fall ist, zwischen 17 und 21½ Schillingen betragen kann.

Zu diesen Posten kommt nun noch seit dem am 1. September 1891 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung resp. Aufhebung des Schulgeldes ein besonderer Staatsbeitrag von zehn

Schillingen pro Jahr für jedes Kind im mittleren Schulbesuch. Dieser Zuschuss tritt jedoch an Stelle des früher erhobenen Schulgeldes, denn jede Schule, die bisher 10 Schillinge und weniger jährliches Schulgeld erhoben, muss fortan völlig unentgeltlichen Unterricht erteilen, und alle diejenigen Schulen, welche höhere Beiträge erhoben, mussten dieselben um 10 Schillinge ermässigen. In Wirklichkeit ist jetzt Schulgeld fast überall fallen gelassen worden; indes muss der Staat alljährlich weit über 5 Millionen £ zu Volkserziehungszwecken aufbringen.

Das Gesetz schreibt als schulpflichtiges Alter das 5. bis 14. Lebensjahr vor; indes sind die Schulämter gebunden, auf Wunsch auch Kindern unter 5 und über 14 Jahren (bei letzteren nur falls der 7. Standard noch nicht erreicht ist), Schulgelegenheit zu schaffen. Es kommen darum Infant-Schools (Kindergärten) und Evening Schools (Abendschulen) in Betracht, welche zusammen mit den gewöhnlichen Tagesschulen die eigentliche öffentliche Volksschule bilden.

In den Infant Schools werden Kinder gewöhnlich nach vollendetem dritten Lebensjahre aufgenommen, und bleiben daselbst bis zu ihrem Eintritt in die eigentliche Volksschule, was spätestens mit dem 7. Lebensjahre zu geschehen hat. Diese Kindergärten sind eine Erweiterung der Kleinkinderbewahranstalt. Die älteren Schüler treten dann häufig direkt in die zweite Klasse der Volksschule ein. Neben Spielen, Gesängen, Handarbeiten, einfachem Anschauungsunterricht werden die ersten Elemente im Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt. Der Unterricht findet ausschliesslich von Lehrerinnen statt, die, mindestens 18 Jahre alt, und sobald die Klasse mehr als 50 Schüler enthält, geprüfte Kindergärtnerinnen sein müssen. Am 31. August 1890 gab es 6881 solcher Infant shools in England und Wales mit einem mittleren Schulbesuch von 1 111 246 Kindern.

Wie diese Anstalten als eine Vorbereitung zur Volksschule gedacht sind, so sollen die Evening Schools den über 14 und weniger als 21 Jahre alten Knaben und Mädchen Gelegenheit bieten, Versäumnisse nachzuholen oder ihre Kenntnisse zu erweitern. Die Abendschulen fristen gegenwärtig ein kümmerliches Dasein und nehmen jährlich an Zahl ab, da einmal bei der Verbreitung und Trefflichkeit der Tagesschulen vernachlässigte Erziehung im Abnehmen ist, und sie andererseits für eine wirkliche Fortbildung ihrer Schüler so gut wie nichts leisten. Es gab 1890 1173 Abend-

schulen mit einem durchschnittlichen Schulbesuch von 43 347 jungen Leuten.

Bei Infant Schools gewährt der Staat für jedes Kind im Durchschnittsschulbesuch einen festen Beitrag von 9 oder 7 sh., je nachdem die Kinder in besonders zu Kindergärten eingerichteten Räumen unterrichtet werden oder nicht.

Dazu kommt ein Zuschuss von 2, 4 oder 6 sh. pro Kind im mittleren Schulbesuch, sobald der Inspektor bei seiner Visitation findet, dass Unterricht und Disziplin ausreichend, gut oder ausgezeichnet sind, ferner noch für einfache Handarbeit (bei Knaben kann Zeichnen dafür gelehrt werden) 1 sh., und für Singen nach Noten 1 sh., nach dem Gehör ½ sh. allemal für jedes Kind im mittleren Schulbesuch.

Evening Schools erhalten für jeden Schüler im mittleren Schulbesuch 1) 4 oder 6 sh., je nachdem die Schule weniger oder mehr als 60 mal im Jahre abgehalten wurde, und 2) 2 sh. für jeden einzelnen Schüler, der in einem der Elementar-, Klassen- oder Spezialfächer die Prüfung besteht.

Da diese Berechnung der Zuschüsse erst seit einigen Jahren eingeführt ist, liegen noch keine näheren statistischen Angaben vor, aus denen man genauere Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Schulen ziehen könnte. Es möge aber hier erwähnt werden, dass im Schuljahre 1889/90 die Kosten für diese Public Elementary Schools sich auf 7 575 439 £ = 151½ Mill. Mark beliefen. Hiervon wurden gedeckt rund 164 000 £ aus Stiftungen, 759 000 £ aus freiwilligen Beiträgen, 1 940 500 £ aus Schulgeldern, 1 320 000 £ aus Gemeindeabgaben (für Board Schools), 3 289 285 £ aus Staatszuschüssen, der Rest aus verschiedenen Einnahmequellen.

Was nun die Gesamtkosten von 1889/90 betrifft, so verteilen sich dieselben auf die Schulen der anglikanischen Staatskirche mit 3 115 914, der Wesleyaner mit 244 971, der Katholiken mit 331 919, der Dissenter mit 508 788 und auf die Gemeindeschulen mit 3 373 846 £.

Die pro 1889 (der neueste veröffentlichte Bericht) für Volksschulzwecke in England erhobenen Beträge ergeben sich aus der Tabelle auf S. 276 und 277.

Schulen	von Stiftungen	Schulsteuern	Freiwillige Beiträge
Englische Kirche	138118. 5.2		589 640.14.1
Wesleyaner	529. 7.8		17 253. 1.5
Röm. Katholiken	2291. 7.7		70 911.10.9
Britische und andere . . .	19148. 7.4		79 723. 5.9
School Board	3 973.19.5	1 320 487.15.1	1141. 6.1
Summa	164 061. 7.2 £	1 320 486.15.1 £	758 699.18.1 £

Mit andern Worten betrugen die Erziehungskosten in England und Wales in Gemeindeschulen und freiwilligen Schulen zusammengenommen im Durchschnitt

in 1871 £ 1— 7—5 pro Schüler jährlich
» 1879 » 1—16—10½ » » »
» 1885 » 1—19— 1½ » » »
» 1890 » 2— 4— 6½ » » » in freiwilligen Schulen
» » » 2— 6— 6½ » » » und Gemeindeschulen.

Hier mag noch erwähnt werden, dass die Schulakkommodation einer Gemeindeschule 397 Kinder und die einer freiwilligen Schule nur 242 Kinder im Durchschnitt beträgt.

Für die Leistungen der Schulen können die erlangten Staatsbeiträge einen ziemlich sicheren Massstab liefern. Die Schulen der Staatskirche erwarben sich im Durchschnitt für jeden Schüler einen Staatszuschuss von 17 sh. 5¼ pence, der Wesleyaner 18 sh. 0¾ p., der Katholiken 17 sh. 4¼ p., der Dissenter 17 sh. 11 p. und der Gemeindeschulen 18 sh. 5¾ p. Man sieht aus diesen Zahlen, dass der weltliche Unterricht in allen freiwilligen wie Board Schools über das ganze Land hin auf fast gleicher Höhe steht, ein überraschendes Resultat, wenn man die grosse Verschiedenheit zwischen Stadt und Land, und den unregelmässigen Schulbesuch der Kinder im Auge behält.

Nun ist noch einer zweiten Gattung von Elementarschulen zu gedenken, der Privatschulen, deren es in England eine grosse Anzahl giebt.

Wie bereits erwähnt, herrscht Schulzwang; derselbe ist indes soweit ausgedehnt, dass die Art und Weise, wie die Kinder erzogen werden, den Eltern vollständig freisteht. Der Unterricht kann in öffentlichen oder Privatschulen oder in der Familie stattfinden. Einer besonderen Prüfung, wie es z. B. das französische Gesetz beim Hausunterricht vorschreibt, haben sich die englischen

von Schülern bezahlt	von Armen-Vätern bezahlt	Staats-Bewilligung	von verschiedenen Quellen	Summa
865 515.11.3	31 643. 6.—	1 455 422. 2.3	35 553.18.3	3 115 913.17.—
103 614.13.10	2 229.18.7	117 841. 1.6	3 502. 3.3	244 970. 6.3
81 213.13.7	10 887.12.3	165 485.16.2	1 129. 5.5	331 919. 5.—
171 485.14.1	3 847.18.11	228 251.14.10	6 332. 5.3	508 789. 6.2
659 382.19.3	10 724.14.7	1 322 264. 9.6	55 871.14.6	3 373 845.18.5
1881 312.12.— £	59 333.10.4 £	3 289 285. 4.3 £	102 389. 6.8 £	7 575 438.13.7 £

Kinder nicht zu unterwerfen. Die Eltern brauchen nur anzugeben, wie und wo das Kind erzogen wird.

Solange eine Erziehungsanstalt keine staatliche Unterstützung empfängt oder nachsucht, ist sie Privatschule, bei der sich der Staat weder um Verwaltung und Höhe des Schulgeldes kümmert, noch irgend welche Aufsicht über die erziehliche Wirksamkeit und sittlichen Einfluss auf die Schüler oder den sonstigen Ruf einer solchen Schule ausübt. Derartige Desiderata sind ausschliesslich den Eltern überlassen, bei denen man, da sie mindestens dem besseren Mittelstande angehören, voraussetzt, dass sie selbst im stande sind, die volle Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder zu tragen. Es treten hier, wie auf vielen anderen Gebieten, recht deutlich die noch festgewurzelten traditionellen Vorrechte in Bezug auf Freiheit und Unabhängigkeit der oberen Klassen vor den unteren Klassen hervor. In Gründung und Haltung einer Privatschule herrscht wie in der Ausübung irgend eines Gewerbes oder Handelsbetriebes die unbeschränkteste Freiheit. Jeder kann, ohne irgend einer Behörde einen Führungs- oder sittlichen oder wissenschaftlichen Befähigungsnachweis zu liefern, eine Schule gründen, jede beliebige Lehrmethode mit diesen oder jenen Büchern anwenden und ebenso jede beliebige Person als Lehrer anstellen.

In den Privatschulen ist die Zahl der Schüler im Durchschnitt verhältnismässig sehr gering; dieser Umstand und andererseits die Thatsache, dass Interessen und Ziele des Unternehmens ausnahmslos in der pekuniären Frage Anfang und Ende nehmen, sind die Gründe, weshalb das Schulgeld in den Privatschulen so ausserordentlich hoch ist und weshalb die Erziehung für ein Kind aus besserem Stande in England überhaupt mit so unvergleichlichen Geldopfern verbunden ist.

Diese Privatschulen befinden sich oft auch in einem jammervollen Zustande. Viele, unendlich viele Eltern, die ihre Kinder

nicht der Gemeindeschule anvertrauen wollen, sind nur unter grossen Selbstentbehrungen im stande, die Kosten in einer Privatschule zu erschwingen. Viele solche Eltern fragen dann weniger um die erziehliche Wirksamkeit der Schule, um die Befähigung des Unternehmers, die erfolgreiche Anwendung seiner Lehrkräfte und Lehrmittel, als um ein möglichst geringes Schulgeld; während andererseits Unternehmer, denen es nur um recht viele Schüler, bezw. ihr pränumerando zu entrichtendes Schulgeld zu thun ist, vor keinen Mitteln und Wegen zurückschrecken, für ihre Anstalt nicht nur Reklame zu machen, sondern auch weniger scharfsichtige Väter zu hintergehen.

Einer der Vorzüge des Privatschulwesens jedoch ist die besondere Pflege, welche die Privatschulen, wo die Zahl der Schüler häufig nur 12 und weniger beträgt, der individuellen Erziehung angedeihen lassen, welche für den Briten massgebender und schwerwiegender ist, als der Besitz buchstäblicher Kenntnisse. Dies ist der Grund, weshalb von dem gebildeten Engländer keine Opfer gescheut werden, wenn es sich um die Erhaltung der Individualität, die frühzeitige Förderung und Entwicklung eines gesunden und festen Selbstwillens im Kinde handelt.

Um das Bild des englischen elementaren Erziehungswesens zu vervollständigen, mögen noch die für Spezialverhältnisse errichteten Schulen eine kurze Erwähnung finden. Da sind zuerst die Armenschulen (Poor Law Schools).

Jedes Kirchspiel in England muss zur Erhaltung seiner Armen ein Armenhaus (workhouse) errichten. Meist treten jedoch mehrere Kirchspiele in einen Verband (union) und haben die gemeinschaftliche Benutzung eines Armenhauses. In die letzteren finden natürlich auch Kinder ihren Weg, sei es, dass sie mit ihren Eltern Aufnahme erhalten, oder sei es, weil sie unbemittelte Waisen und heimatlos sind — alle eigentlichen Waisenhäuser sind Privat- oder Stiftungsanstalten. Für diese »Kinder des Staates« besteht merkwürdigerweise bereits seit 1834 der Schulzwang und die Armenbehörde hatte für ihren Unterhalt zu sorgen. Man errichtete daher innerhalb der Armenhäuser Schulen, workhouse schools. Unter den vielen gegen diese Einrichtung erhobenen Einwendungen war auch diejenige, dass sich die Kinder zu sehr an die Atmosphäre des gefängnisähnlichen Armenhauses gewöhnten und dieses zu sehr als ihre Heimat betrachten lernten. Schon 1845 begann man darum die Schulen von dem Armenhaus zu trennen und soge-

nannte district workhouse schools zu bauen. In neuerer Zeit endlich ziehen es viele Armenbehörden vor, die Kinder in die nächste öffentliche Volksschule zu senden. 266 von 647 Poor Law Unions bedienen sich bereits der Volksschule; 271 meist ländliche Bezirke haben workhouse schools und 110 district workhouse-schools. Diese Armenschulen werden vom Staate durch eigens zu diesem Zwecke ernannte vier Inspektoren beaufsichtigt.

Ferner giebt es noch Arbeitsschulen (Certified Industrial Schools, Day Industrial Schools und Truant Schools) und Besserungsanstalten (Reformatories). Die hierauf bezüglichen Gesetze sind im Auszuge wie folgt:

Ein Kind unter 14 Jahren, dessen Erziehung arg vernachlässigt ist — meist das Kind trunkener oder verkommener Eltern — kann zum Besuch einer Tages-Industrial-Schule verurteilt werden. Ein Kind unter 14 Jahren, welches sich ausserhalb jeder elterlichen Kontrolle befindet, kann — mit Zustimmung der Eltern — in eine Truant-Schule gesandt werden. Das Kind unter 14 Jahren von verbrecherischen oder im hohen Grade immoralischen Eltern kann in eine anerkannte Industrial Schule gesandt werden, desgleichen ein Kind desselben Alters, das sich obdachlos herumtreibt und in der Gesellschaft von Verbrechern gefunden wird oder ein Kind unter 12 Jahren, das ein Verbrechen begangen.

Ein Kind über 12 Jahre, welches thatsächlich ein Verbrechen begangen hat, kann einer Besserungsanstalt überwiesen werden.

In den Tages-Industrial-Schulen finden die Kinder nur während des Tages Aufnahme, Kost und Unterricht. Sie wohnen bei den Eltern. In den Truant Schools jedoch, einer modifizierten Form der gewöhnlichen Arbeitsschule, werden die Kinder für eine kurze Zeit unter strengster Disziplin gehalten. Im Besserungsfalle werden sie wiederum einer gewöhnlichen Volksschule überwiesen. Ungehorsam, erneutes Fernbleiben vom Unterricht u. s. w. haben ihre Versetzung in eine anerkannte Arbeitsschule zur Folge. In diesen letzteren werden die Kinder bis höchstens zum 16. Lebensjahr gekleidet, beköstigt, unterrichtet und meist auch in einfachen Handwerkerarbeiten unterwiesen.

Es giebt in England und Wales 141 Industrial-, 19 Tages-Industrial- und 10 Truant-Schulen. Sie alle stehen unter der unmittelbaren Inspektion des Ministers des Innern, und sind von den Gemeinden zu erhalten. Zu den Gesamtkosten von 386 500 £ zahlte der Staat 201 300, Eltern und Vormünder 21 000 £. 1890

fanden in diesen Anstalten 8359 Aufnahmen statt. Eine bedeutend grössere Anzahl Kinder findet aber jährlich in den vielen Anstalten (homes, refuges) Aufnahme, welche von Religionsgesellschaften und Privatleuten errichtet und unterstützt sind.

In den Besserungsanstalten, wie sie zuerst die Philanthropic Society 1788 in Redhill erbaute, und welche nach dem Gesetze von 1866 im Bedürfnisfalle von den Gemeinden zu errichten sind, finden nur jugendliche Verbrecher Aufnahme, die über 12 und unter 16 Jahren alt sind, eine mindestens 10tägige Gefängnisstrafe verwirkt haben und ausser derselben vom Richter zur Internierung in einer Besserungsanstalt für die Dauer von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 5 Jahren verurteilt sind. Einschliesslich 3 Schiffs-Reformatories bestehen 1890 in England 46 solcher Anstalten, die zusammen mit 10 in Schottland 5031 männliche und 823 weibliche jugendliche Verbrecher beherbergen, und an Jahres-Ausgaben 120000 £ kosten, wozu der Staat allein 79000 £ beisteuert.

Allein hier haben wir bereits das weite Gebiet betreten, auf dem private Mildthätigkeit und unaufhörliches Aufopfern von Zeit und Kraft viel Grösseres zur Linderung unverschuldeten und verschuldeten Elends leisten, als der Staat und die Gemeinde. Wie die Sache es mit sich bringt, haben diese Privatanstalten keinen bestimmten, abgeschlossenen Charakter, sondern umfassen alles vom Waisenhaus bis zur Besserungsanstalt. Besonders erwähnenswert ist vielleicht der Verein der Lumpenschulen (Ragget Schools), nach dem Muster der Johann Falk'schen Anstalt, in denen jährlich über 50000 Kinder Obdach, Unterricht und Gelegenheit zum arbeiten finden.

Bemerkenswert ist schliesslich noch die in England und den englischen Kolonien zu eigenartiger Bedeutung und Ausdehnung gekommene Sonntagsschule. Da der einzige Zweck derselben die Erweckung lebendiger religiöser Erkenntnis ist, so sind die Sunday Schools streng konfessionell und überall Sache der kirchlichen Gemeinde. Der betreffende Geistliche oder ein von der Kirchengemeinde gewählter Ausschuss führt die Verwaltung. Der Ort der Zusammenkunft ist gewöhnlich die Kirche oder ein Zimmer der Volksschule oder besonders dazu bestimmte Lokale, die oft an das Andachtshaus direkt angebaut sind. Die Zeit des Unterrichts, der sich nur mit dem Lernen von Chorälen und Bibelstellen, sowie der Erklärung der heiligen Schrift und des

respektiven Katechismus beschäftigt, ist von 9—10½ und von 2 oder 3—4 Uhr. An dem darauf folgenden Gottesdienst haben die Kinder gewöhnlich teilzunehmen. Der Besuch ist ebenso unentgeltlich wie die Dienstleistungen der Lehrer, die sich aus allen Ständen und Professionen der Gemeinde oder Stadt rekrutieren. Mag der Unterricht auch oft bei diesem ungeschulten Lehrermaterial ein recht mangelhafter sein, so ersetzen die Sonntagsschulen doch den in der Volksschule fehlenden Religionsunterricht. Sie haben darum gerade seit dem Aufschwung des Volksschulwesens und dem Aufkommen der konfessionslosen Board Schools als Mittelglieder zwischen Kirche und Schule an Zahl und Bedeutung erheblich zugenommen.